

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.257.450

Wien, 8. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6176/J vom 8. April 2021 der Abgeordneten Dipl.-Ing.ⁱⁿ Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4. sowie 6. bis 13.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der OMV AG. Die OMV AG wiederum hält 75 % der Anteile an der Borealis AG.

Die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der OMV AG fällt gemäß § 87 Abs. 1 AktG in die Zuständigkeit der Hauptversammlung, die sich aus den Aktionären der Gesellschaft zusammensetzt. Die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern in Aktiengesellschaften liegt gemäß § 75 Abs. 1 und 4 AktG beim Aufsichtsrat.

Dem Aufsichtsrat obliegen zudem der Abschluss und die Ausgestaltung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern, wobei dieser gemäß § 78 Abs. 1 AktG dafür zu sorgen hat, dass die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des einzelnen Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und zu der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des Bundesministeriums für Finanzen besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen, wie hier der börsennotierten OMV AG und ihrer Tochtergesellschaft Borealis AG, einzugreifen.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane der OMV AG, der Borealis AG, sowie der ÖBAG sowie Kontaktnahmen und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1736/J vom 24. April 2020, Nr. 1925/J vom 8. Mai 2020, Nr. 2223/J vom 3. Juni 2020, Nr. 3436/J vom 18. September 2020, Nr. 3575/J vom 28. September 2020 sowie Nr. 5662/J vom 5. März 2021 verwiesen.

Zu 5.:

Gemäß den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, idgF BGBl. I Nr. 96/2018, erscheint auf Basis des derzeitigen Umfangs der Aufgaben der ÖBAG ein Vorstandsmitglied ausreichend; dementsprechend besteht der Vorstand der ÖBAG gemäß § 6 Abs. 1 der im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Satzung aus einem Mitglied.

In der ÖBAG sind zudem drei Prokuristen bestellt, welche gemeinsam mit dem Vorstand oder mit einem weiteren Gesamtprokuristen vertretungsbefugt sind.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

